

Reglement über die Gewährung von Beiträgen für Interdisziplinäre Gesuche (IDS-Beiträge)

1. Juni 2009

Gestützt auf Artikel 14 und 46 des Reglements des Schweizerischen Nationalfonds über die Gewährung von Beiträgen vom 14. Dezember 2007 (nachfolgend: Beitragsreglement) erlässt der Nationale Forschungsrat das folgende Reglement für das Förderinstrument Interdisziplinäre Projekte in der freien Grundlagenforschung (nachfolgend IDS-Beiträge).

Artikel 1 Grundsatz

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (nachfolgend: SNF) gewährt Forscherinnen und Forschern IDS-Beträge um Forschungsvorhaben zu fördern, die interdisziplinäre Forschung enthalten.

² IDS-Beiträge werden für qualitativ hochstehende wissenschaftliche Forschung zugesprochen, welche neben den im Artikel 17 des Beitragsreglements definierten Evaluationskriterien auch den vom Nationalen Forschungsrat spezifisch zur Interdisziplinarität definierten Evaluationskriterien genügt (Artikel 5 des vorliegenden Reglements).

³ Interdisziplinäre Beitragsgesuche werden vom Fachausschuss Interdisziplinäre Forschung (FA ID) des Forschungsrates evaluiert.

Artikel 2 Beitragsgesuch

¹ Anträge für einen IDS-Beitrag werden von den für das Forschungsprojekt verantwortlichen Personen als Gesuchstellende eingereicht. Üblicherweise bilden diese Personen eine Forschungsgruppe wie sie im Artikel 14 des Beitragsreglements definiert ist. Die Gesuchstellenden bestimmen eine verantwortliche gesuchstellende Person, welche sie gegenüber dem SNF rechtsverbindlich vertritt.

² Die Gesuche um Ausrichtung von IDS-Beiträgen müssen nach den dazu erlassenen Weisungen auf den offiziellen Unterlagen des SNF abgefasst sein. Die Gesuche müssen alle obligatorischen Angaben Unterlagen enthalten.

³ Eine Kopie des Gesuchs wird der Institution zugeschickt, an welcher die verantwortliche gesuchstellende Person angestellt ist, damit die dazu befugte Instanz eine institutionelle Stellungnahme verfassen kann.

Artikel 3 Budget der IDS-Beiträge

¹ Das Budget deckt die vom SNF geforderten Gesamtmittel zur Durchführung der vorgesehenen Forschung ab.

² Wenn mehrere Forschungseinheiten an einem interdisziplinären Projekt beteiligt sind, werden die pro Einheit benötigten Mittel dem Gesamtbeitrag belastet.

³ Das Budget kann gemeinsame Kosten enthalten, im Besonderen um die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Gruppen zu gewährleisten.

Artikel 4 Gesuchstermine

Die Gesuche werden zu den üblichen Daten der Gesuchseinreichung für Projekte in der freien Grundlagenforschung eingereicht.

Artikel 5 Beurteilungskriterien

¹ Die Gesuche werden nach den Beurteilungskriterien von Artikel 17 des Beitragsreglements geprüft.

² Der Nationale Forschungsrat wird zusätzlich folgende, für interdisziplinäre Gesuche spezifische Kriterien berücksichtigen:

- Einbindung der Interdisziplinarität im wissenschaftlichen Ansatz
- Organisation der interdisziplinären Arbeit
- Einfluss auf die Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses

Artikel 6 Berichterstattung

Die verantwortliche Gesuchstellerin bzw. der verantwortliche Gesuchsteller des interdisziplinären Beitrags unterbreitet dem SNF periodisch, gemäss den Vorgaben des Forschungsrates, einen wissenschaftlichen und finanziellen Bericht. Sie bzw. er handelt im Namen aller Verantwortlichen der involvierten Gruppen.

Artikel 7 Weitere Bestimmungen

Sofern das vorliegende Reglement nichts anderes vorsieht, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie das Allgemeine Ausführungsreglement zum Beitragsreglement zur Anwendung.

Artikel 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.